

83. 1. Unter welchen Voraussetzungen hat der durch eine unerlaubte Handlung Beschädigte für ein mitwirkendes Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder der für ihn handelnden Hilfspersonen auf Grund der in § 254 Abs. 2 B.G.B. am Schlusse ausgesprochenen Verweisung auf § 278 B.G.B. einzustehen?

2. Zur Anwendung des § 254 B.G.B. auf die aus dem Reichshaftpflichtgesetze entspringenden Schadensersatzansprüche.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1906 i. S. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. VI 175/05.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die damals dreijährige Klägerin stürzte am 14. April 1903 aus einem Durchgangswagen der Eisenbahn während der Fahrt auf der Strecke Blankenburg-Halberstadt der verklagten Gesellschaft heraus, geriet zwischen die Schienen und erlitt eine schwere Verletzung der rechten Hand. Sie machte durch ihren Vater als gesetzlichen Vertreter für den ihr entstandenen Schaden die Beklagte verantwortlich. Ihrer Klage wurde in den beiden vorderen Instanzen entsprochen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Daß von einem eigenen Verschulden des dreijährigen Kindes wegen dessen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht die Rede sein kann, ist von dem Berufungsgericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts zutreffend ausgeführt worden. Die dieser Anschauung entgegenstehende Rechtsansicht, daß das eigene Verschulden nach § 254 B.G.B. in jeder Hinsicht rein objektiv zu nehmen sei, und es auf die subjektiven Voraussetzungen des schuldhaften Handelns in der Person des Verletzten nicht ankomme, ist vom erkennenden

Senat bereits in wiederholten Entscheidungen verworfen worden (Entsch. Bd. 59 S. 22; Jurist. Wochenschr. 1906 S. 55 Nr. 6); das Gericht verbleibt bei dieser Auffassung.

Die Beklagte sucht den Einwand des eigenen Verschuldens der Klägerin nun anderweit auf das nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unzweifelhaft gegebene Verschulden der Mutter des Kindes durch unachtsame Beaufsichtigung des letzteren unter Berufung auf die im Schlusse des § 254 Abs. 2 B.G.B. ausgesprochene Verweisung auf § 278 B.G.B. zu stützen; in der Revisionsinstanz sucht sie insbesondere auszuführen, daß es sich um die Verletzung einer vertragsmäßigen Verpflichtung aus dem Transportvertrage durch die Mutter als Hilfsperson des Kindes handle, so daß aus diesem Gesichtspunkte die Anwendung des § 278 B.G.B. begründet sei. Allein diese Annahme scheidet schon an dem Umstande, daß als Gegenkontrahent der Beklagten für den geschlossenen Transportvertrag nicht die Klägerin, sondern allein deren Mutter anzusehen ist, die ihre eigene entgeltliche und daneben auf Grund des § 11 Abs. 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 die unentgeltliche Beförderung des Kindes vereinbart hatte. Diese hatte durch den Ankauf ihrer Fahrkarte zugleich das Recht auf die Beförderung des Kindes, jedoch ohne besonderen Platz, gegen die Eisenbahn erworben. Daß die Mutter in diesem Vertrage auch eine Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Kindes während des Transportes der Beklagten gegenüber übernommen hatte, ist allerdings anzunehmen. Durch schuldhafte Verletzung dieser Vertragsverpflichtung hat sie sich der Beklagten verantwortlich gemacht und ihr das Recht gegeben, gegen sie — ganz oder zum Teil, je nach der Abwägung des beiderseits zu vertretenden Verschuldens nach Maßgabe der §§ 254, 276 B.G.B. — ihren Rückgriff zu nehmen. Wollte man des weiteren selbst der Revision nachgeben, daß das Kind neben der Mutter als zweite Gegenpartei der Beklagten für den Transportvertrag angesehen werden könnte, so würde doch die alsdann vom Standpunkte der Revisionsklägerin erforderliche Aufstellung eines Vertragsinhaltes dahin, daß das Kind, vertreten durch die Mutter, der Eisenbahn gegenüber die Verpflichtung übernommen hätte, sich durch die Mutter beaufsichtigen zu lassen, widersinnig erscheinen.

Es bleibt mithin nur die Frage übrig, ob die Anwendung des

§ 278 B.G.B. lediglich auf Grund der im Schlusssatz des § 254 Abs. 2 ausgesprochenen Verweisung auf diese Bestimmung auch ohne eine bestehende Vertragsverbindlichkeit einzutreten habe.

Diese Frage ist zu verneinen.¹ (Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 55 S. 316, und Bd. 54 S. 404 und 407.)

Die Vorschrift des § 254 B.G.B. ist an und für sich zur Anwendung für alle Fälle einer Schadenersatzverpflichtung, mag diese aus Verträgen, oder aus unerlaubten Handlungen entstanden sein, bestimmt, wie sich aus ihrer Stellung im allgemeinen Teile des Rechts der Schuldverhältnisse ergibt. Die Bestimmung des § 278 B.G.B. begründet dagegen die Haftung eines Schuldners für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und seiner Hilfspersonen nur, wenn diese in „Erfüllung einer Verbindlichkeit“ gefehlt haben; sie setzt mithin ein bestehendes Schuldverhältnis voraus. Dies muß auch von der in § 254 Abs. 2 B.G.B. vorgesehenen „entsprechenden“ Anwendung des § 278 B.G.B. gelten, sei es daß man für diese das Vorhandensein einer zu erfüllenden Verpflichtung auf Seiten des Beschädigten und Ersatzberechtigten fordert, sei es daß man die Verweisung dahin versteht, daß überall, wo für den Schädiger und Ersatzpflichtigen § 278 B.G.B. Platz zu greifen habe, also auf seiner Seite eine zu erfüllende Verpflichtung vorlag und verletzt wurde, für das mitwirkende Verschulden auf der Seite des Beschädigten in gleicher Weise die Haftung für jene Personen einzutreten habe. Zwischen dem Schädiger und dem Verletzten bei einer unerlaubten Handlung besteht aber vor Begehung der letzteren auf keiner Seite irgendein Schuldverhältnis; erst durch die unerlaubte Handlung selbst treten sie zueinander in gewisse Rechtsbeziehungen: es ist auf der einen Seite ein Gläubiger-, auf der anderen Seite ein Schuldverhältnis, wenn der Schaden schon eingetreten ist, bereits entstanden, wenn er noch droht, doch im Entstehen begriffen, und aus diesem ursächlich begründeten Gläubigerverhältnis können nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gewisse Diligenzpflichten gegen den anderen Teil für den Beschädigten abgeleitet werden, die in ausdrücklicher positiver Bestimmung hinsichtlich der Abwendung und Minderung des Schadens — der dritte in § 254 Abs. 2 B.G.B. herausgehobene Diligenzfall,

¹ Vgl. jedoch Nr. 27 S. 106 dieses Bandes.

der Hinweis des Schädigers auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens, kommt nach dem Gesagten für das Gebiet der unerlaubten Handlungen nicht wohl in Betracht — das Gesetz in Abs. 2 des § 254 B.G.B. dem Beschädigten dem Schädiger gegenüber auferlegt. Insofern es sich daher um die Abwendung eines aus der bereits verursachten unerlaubten Handlung drohenden und um die Minderung eines daraus schon entstandenen Schadens handelt, stellen die bezeichneten gesetzlichen Diligenzpflichten nach § 254 Abs. 2 B.G.B. sich als Verpflichtungen gegenüber der Person des Schädigers im Sinne des § 278 B.G.B. dar, die dessen entsprechende Anwendung auch außerhalb des Gebietes der rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten gestatten und rechtfertigen.

Eine Ausdehnung der Anwendung des § 278 B.G.B. im Gebiete der unerlaubten Handlungen über die bezeichnete Grenze hinaus auf jedes Verschulden von gesetzlichen Vertretern und Hilfspersonen, das auch nur zur Entstehung des Schadens (§ 254 Abs. 1 B.G.B.) mitgewirkt hat, kann nicht als richtig anerkannt werden. Die zu ihrer Stütze aufgestellten Sätze: jedermann sei verpflichtet, sich und seine Güter vor Schaden zu bewahren (Cosa), oder: jedermann habe die dem Normalmenschen obliegende Sorgfalt auf seine Person und sein Vermögen aufzuwenden, und deren Betätigung entspreche der „Erfüllung der Verbindlichkeit“ in § 278 B.G.B. (v. Leyden), sind ohne Beweiskraft, da jene Verpflichtungen nur Verpflichtungen gegen die eigene Person, nicht gegen einen Dritten, also in Wirklichkeit nicht Verpflichtungen im juristischen Sinne, und jedenfalls nicht im Sinne des § 278 B.G.B., bedeuten. Diese Ausdehnung liegt auch nicht im Interesse der Billigkeit und Gerechtigkeit (Planck, B.G.B. 3. Aufl. Bem. 5 zu § 254), würde vielmehr eine auffallende Ungleichheit zuungunsten des Beschädigten herbeiführen. Denn während auf der Seite des Schädigers für das Gebiet der unerlaubten Handlungen der Vertretene und Geschäftsherr für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters, von der auf besonderen gesetzgeberischen Gedanken beruhenden Haftung der juristischen Personen für die unerlaubten Handlungen ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter nach §§ 31. 89 B.G.B. abgesehen,

vgl. dazu Motive zum ersten Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 4 S. 1083 flg.,

gar nicht, für die Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen nur in den Grenzen des § 831 B.G.B. einzustehen hat, würde der Beschädigte bei einer solchen Anwendung des § 278 B.G.B. im Bereiche der unerlaubten Handlungen für die Versehen aller dieser Personen unbedingt eingutreten haben. Es muß deshalb genügen, daß der Schädiger gemäß §§ 840. 426 B.G.B. seinen Rückgriff gegen den Vertreter oder die Hilfsperson nehmen kann, deren Verschulden bei der Entstehung des Schadens ursächlich mitgewirkt hat.

Würde es sich daher im gegebenen Falle um die Abwendung des aus der ursächlich bereits gesetzten Handlung drohenden oder um die Minderung eines schon daraus entstandenen Schadens handeln, so würde die entsprechende Anwendung des § 278 B.G.B. auch ohne ein besonderes hinzutretendes Schuldverhältnis der Klägerin zu der Beklagten für begründet zu erachten sein. Auch daraus, daß im vorliegenden Falle nicht eine unerlaubte Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, sondern eine solche nach § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes in Frage steht, würde ein Bedenken dagegen nicht zu entnehmen sein. In den Verhandlungen der zweiten Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Art. 42 (24) des Einführungsgesetzes gab allerdings gerade die Aufstellung der Diligenzpflichten in § 254 Abs. 2 B.G.B. — vgl. Protokolle der zweiten Kommission (Spahn) Bd. 6 S. 594 ff. — Anlaß zur Beanstandung der unbedingten Anwendung des § 254 auf den Rechtskreis des Reichshaftpflichtgesetzes. Der erkennende Senat hat jedoch, nachdem er zuerst in dem Urteil vom 24. November 1902 (Entsch. Bd. 53 S. 75 ff.) und später in zahlreichen Entscheidungen die Anwendbarkeit des § 254 Abs. 1 B.G.B. für diesen Rechtskreis bejaht hatte, auch bereits in einem nach dem Reichshaftpflichtgesetze zu beurteilenden Falle (Jur. Wochenschr. 1905 S. 201 Nr. 4) für die Anwendung des Abs. 2 des § 254 sich ausgesprochen. Es wäre deshalb nur noch zu fragen, ob die Mutter der Klägerin als deren gesetzlicher Vertreter oder Hilfsperson zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten zu erachten wäre. Allein es handelt sich im gegebenen Falle nicht um ein Verschulden der Mutter in bezug auf die Abwendung des ursächlich bereits gesetzten Schadens, sondern um ein mitwirkendes Verschulden hinsichtlich der Verursachung des Unfalles und des daraus entstandenen Schadens selbst. Als gesetzlicher Vertreter des Kindes

würde im übrigen, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, die Mutter im gegebenen Falle nicht anzusehen sein, da die im inneren Verhältnisse zu dem Kinde nach § 1634 B. G. B. ihr obliegende Sorge für die Person des Kindes ein nach außen wirkendes Vertretungsverhältnis nicht begründet. Ob sie als eine für die Diligenz-tätigkeit der erörterten Art bestellte Hilfsperson zu erachten wäre, kann dahingestellt bleiben.“ . . .